ÜBER

ALTWÜRTTEMBERGISCHE GEMEINDEGÜTERPOLITIK.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VON DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

GENEHMIGT UND NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN
ÖFFENTLICH ZU VERTHEIDIGEN

AM 4. JULI 1894

VON

WILLY WYGODZINSKI
AUS HIRSCHBERG i. SCHL.

OPPONENTEN:

HERR STUD. PHIL. FRANZ LUSTIG,
HERR DR. PHIL. GUSTAV MAYER,
HERR REFERENDAR HANS IMBERG.

BERLIN 1894
DRUCK VON J. S. PREUSS
LEIPZIGER-STR. 31/32.

Vorliegende Dissertation enthält nur einen Teil der ganzen der Fakultät eingereichten Abhandlung.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535723_0048

II. Vom Regierungsantritt Herzogs Christoph bis zur Communordnung vom 1. Juni 1758.

Der Charakter der Gemeindepolitik, welche die württembergischen Herzoge von der Zeit des Regierungsantrittes Christophs 1550 bis zum Erlass der Communordnung vom 1. Juni 1758 befolgten, ist durchaus der des von oben herab reglementirenden ständisch-fürstlichen Beamtenstaates. Während vorher die Gemeinden sich der weitgehendsten Selbstverwaltung erfreuten, d. h. thun und lassen konnten, was sie wollten, wurde nunmehr fast jede ihrer Thätigkeiten unter die Kontrolle landesherrlicher Beamten gestellt. Ein umfassender Verwaltungsapparat, eine unendliche Fülle von Generalreskripten[1]), die stets wachsende Masse des Schreibwerks machten es den Gemeindemitgliedern unmöglich, länger an der Verwaltung theilzunehmen, die sie nicht mehr übersahen. Auch den herzoglichen Beamten blieb wenig Raum für freie Entschliessung; die landesväterliche Fürsorge bestimmte für jede kleine Einzelheit, was zu geschehen habe, und schrieb noch dazu in zahlreichen Fällen die vorherige Einholung höherer Genehmigung vor. Ein

[1]) Die Zahl der von der herzoglichen Regierung erlassenen Generalreskripte soll sich auf 15 000 belaufen haben.

Generalreskript, den Haushalt der Amtskörperschaften betreffend, vom 26. November 1694[2]) ging so weit, zu befehlen: „fürohin in denen Städten und auf dem Land kein Haupt-Gebäu ohne zuvor eingeholte gnädigste Concession, in denen offenen Orten und Dörffern auch keine notable Reparatur, ohne Vorwissen und Bewilligung des Amtmannes, vorzunehmen."

Die umfangreiche Gesetzgebung Herzog Christophs ist fast ausschliesslich massgebend für diese ganze Zeit; neue Gedanken tauchen fast gar nicht mehr auf. Hervortretende Missstände und die Interessen der fürstlichen Kammer führten zu Gelegenheitsgesetzen. Statt nach einem tüchtigen Plan zu bessern und weiter zu schreiten, sagt Wächter hart, aber gerecht, ruhte die Gesetzgebung beinahe durchaus auf dem Guten und auf dem Tadelnswerthen der früheren Gesetzgebung aus, und vermehrte durch das Wenige, was sie that, mehr das Tadelnswerthe als das Gute.

Die erste Zusammenfassung der auf die Communalverhältnisse bezüglichen Bestimmungen bietet die von Eberhard Ludwig gegebene Generalverordnung über das Landrechnungs- und Oekonomiewesen im Herzogthum Würtemberg vom 27. März 1702[3]). Eine zweite Auflage mit einigen Veränderungen erschien 1709, eine dritte 1727, eine vierte 1735[4]). Bald schien aber eine vollständige Neubearbeitung nöthig, und daher wurde dem damaligen Landschaftskonsulenten Johann Jakob Moser unter dem 17. Oktober 1755 der Auftrag gegeben, „die General-

[2]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 164.

[3]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 668.

[4]) Weisser, Nachrichten von den Gesetzen des Herzogtums Wirtemberg. Stuttgart 1781, S. 45.

Reskripte quoad substantialia locis congruis zu inseriren.“ Er kam diesem Auftrage nach, indem er unter Zugrundelegung der Generalverordnung von 1702 die in vielen einzelnen Generalreskripten niedergelegten Verfügungen mit einigen Abänderungen und Zusätzen zu einem neuen Ganzen vereinigte. Dies erschien unter dem Titel: Ordnung für die Communen, auch deren Vorstehere und Bediente in dem Herzogthum Würtemberg und wurde am 1. Juni 1758 publizirt. Die Communordnung blieb bis zu den grossen Gemeindereformen des 19. Jahrhunderts das massgebende Gesetz. Die früheren Verordnungen wurden aufgehoben, da sie ihrem ganzen Inhalt nach in die Communordnung aufgenommen waren; nur das Generalreskript vom 24. Mai 1663[5]) über die Amtsführung der geistlichen und weltlichen Beamten (sogenanntes Schlafhaubenreskript) sollte, soweit nicht ausdrücklich anders verfügt sei, seine Geltung behalten (Com. Ordn. Schluss § 2).

1. Die Verwaltungsorgane.

Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten stand bereits in der ersten Zeit des Herzogthums regelmässig nicht mehr der Gesamtgemeinde, sondern dem Gemeindegericht zu, das nach dem Brauche der Zeit richterliche und administrative Funktionen vereinte. Die Gerichtsmitglieder wurden ursprünglich von der Bürgerschaft gewählt; später ergänzte sich das Gericht durch Kooptation. Die Folge davon war, dass es sich bald zu einer aristokratischen Interessenherrschaft umbildete, über die mannigfache Klagen

[5]) Reyscher, Finanzgesetze I, No. 121.

laut wurden, und der gegenüber die Rathsverwandten, welche das Interesse der Gemeinde zu wahren bestimmt waren, ohnmächtig blieben. So wurden denn als ein neues Organ zur Vertretung der Gemeinde im Anfang des 18. Jahrhunderts die Deputirten geschaffen. Doch auch diese gelangten zu keiner irgendwie bedeutenden Wirksamkeit. Das Regierungsgutachten von 1797 berichtet bereits, es geschehe nur selten, dass in wichtigen Fällen neben dem Rath Gemeindedeputirte zur Berathschlagung zugelassen würden[6]). Es soll sogar vorgekommen sein, dass der Magistrat selbst die Deputirten wählte, die ihn zu kontrolliren bestimmt waren[7]). Die spezielle Vermögensverwaltung wurde ein oder zwei Mitgliedern des Magistrats übertragen, die Stadtrechner, Bürgermeister oder Heimbürgen hiessen.

Der gesamte Verwaltungsapparat der Gemeinden blieb aber ziemlich bedeutungslos gegenüber den Beamten und der beständig geübten Kontrolle der Regierung.

Vorstand und thatsächlicher Leiter des Gerichts war der vom Herzog ernannte Amtmann, in den Oberamtsstädten der Oberamtmann, ohne dessen Wissen keine Gerichtsversammlung, ohne dessen Beisein keine Gemeindeversammlung bereits nach der ersten Landesordnung vom 11. November 1495 abgehalten werden durfte[8]). Dieses Verbot wird mit strenger Strafandrohung in der dritten Landesordnung vom 20. August 1521[9]) erneuert, ebenso wie in der

---

[6]) Gutachten, S. 432.
[7]) Wächter, l. c. S, 404.
[8]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 4.
[9]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 10.

vierten vom 1. Juni 1536[10]); im Laufe des 17. Jahrhunderts wird es noch ein paarmal wiederholt[11]). Im 18. Jahrhundert sieht sich aber die Regierung bereits veranlasst, gegen die zu weit gehende Bevormundung der Gemeinden durch die Amtleute, welche dieselben nicht selten zusammen mit dem Gemeindegericht ausbeuteten, einzuschreiten. In einem Generalreskript an die Oberamtleute vom 31. Dezember 1725[12]) spricht Eberhard Ludwig sein Missfallen darüber aus, dass „wann in Commun-Sachen eine Ambts-Versammlung ausgeschrieben wird, denen Schultheissen die Deliberanda niemahlen dabey communicirt werden, und also keiner vorher weisst, was bey solcher Verrichtung vorkommen wird, mithin die Deputirte mit ihren Richtern und Bürgerschaften niemahlen deliberiren und Instruktion nehmen können; gleichwohl aber solche Leuthe im Nahmen ihrer gantzen Communen einen Ambts-Schluss machen helffen, wovon weder die Richter noch die Commun das geringste wissen.“ Am 15. September 1735 befiehlt Karl Alexander (Reyscher, Regierungsgesetze III No. 1041) wegen der bei den Gemeinden vorgefallenen Unordnungen und der fast unerschwinglich grossen Ausgaben die Communrechnungen der Prüfung durch die Bürgerschaft dadurch zugänglicher zu machen, dass sie jedes Jahr öffentlich verlesen würden. Am deutlichsten spricht ein Generalreskript vom 10. Juni 1745 (Reyscher, Regierungsgesetze III No. 1171), welches verfügt „dass In specie weder Vogt (d. i. Amtmann) noch ein anderer

---

[10]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 21.

[11]) Reyscher, Regierungsgesetze, I, No. 214 (siebente Landesordnung von 1621, Titel VII), II, No. 323 u. s. w.

[12]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 894.

Commun-Vorsteher von denen Stadt- und Gemeinds-Äckern einige, sie liegen brach oder nicht, sich zu arrogiren unterfangen solle"; vielmehr seien in allen Gemeindesachen, „insonderheit aber, wo aus dem Gemeinds-Beutel eine ziemliche Ausgabe zu machen, oder der Stadt Ehehafftinen zu vergeben oder zu schmälern", die Gemeindevorsteher zur Berathung mit beschliessender Stimme heranzuziehen.

Ueber die Art, wie die Verwaltung zu führen sei, sagt zunächst die sechste Landesordnung vom 17. August 1567 allgemein, es sollen die Ober- und Unteramtleute samt Bürgermeistern, Heimbürgen und Gerichten den Städten und Flecken an Zinsen, Gülten, Gütern, Wunn und Weide, Zwingen, Bännen, Hölzern, Brunnen, Wegen, Stegen, auch Freiheiten, Rechten, Verträgen, guten Gewohnheiten, Markungen, Trieb und Tratt und ihren anderen Munizipalsachen nichts abgehen oder Nachtheil zufügen lassen; in allen wichtigen Sachen aber sei Bericht an die Regierung abzustatten und ohne deren Befehl nichts zu thun. Diese Verhaltungsmassregeln wurden in der siebenten Landesordnung von 1621 wiederholt. Daneben wurden eine Anzahl positiver Vorschriften über die Verwaltung einzelner Theile des Gemeindevermögens wie Aktiv- nnd Passivkapitalien, Gemeindegüter, Schäfereien gegeben, durch die das freie Ermessen der unteren Behörden oft die engste Beschränkung erfuhr.

Was endlich den Schlussstein in dem Gebäude bilden sollte, das zum Schutze der Gemeinden aufgeführt wurde, die Rechnungsablegung an die höheren Instanzen, führte zu der grössten Verwirrung. Die eigentlichen Rechnungsführer, die Bürgermeister, waren theils zu ungebildet, theils zu sehr mit Geschäften überhäuft, um ihrer Aufgabe genügen zu

können; daher ging die wirkliche Rechnungsführung bald auf berufsmässige Schreiber über, die ihre Stellung aufs ärgste ausbeuteten. Die Berichterstattung ging zunächst an die Gerichte, später zuerst an die Amtleute oder von diesen angestellte Rechner; allmählich hatten aber die Amtleute das Gericht ganz verdrängt. So entstand mit der Zeit eine vollständige zweifache Buchführung, und die Verwirrung wurde nicht gemindert, als die Regierung, weil sie ein schädliches Einverständniss zwischen Amtleuten und Schreibern bemerkte, als neue Kontrollinstanz im Jahre 1725 die bald wieder beseitigten Amtspfleger einführte.

Von den Amtleuten ging die Berichterstattung weiter an die Regierungskanzlei, seit der Generalverordnung über das Landrechnungs- und Oekonomiewesen vom 27. März 1702 an die eigens zur Beaufsichtigung des Ganzen geschaffene Landrechnungsdeputation. Die Communeordnung schuf keine Vereinfachung oder Verminderung der zahlreichen über- und nebengeordneten Rechnungsorgane.

Im allgemeinen dürfte die ganze ausgedehnte Organisation ihren Zweck vollkommen verfehlt haben. Statt, wie es beabsichtigt war, der Regierung einen genauen Einblick in das Detail der Gemeindeverhältnisse zu vermitteln, hatte sie nur die Folge, dass die Gemeindemitglieder durch den ungeheuren Wust an Schreibwerk, durch den sie sich hindurchzuarbeiten selbstverständlich nicht imstande waren, von der Ausübung der geringen ihnen noch zustehenden Selbstverwaltungsrechte zurückgeschreckt wurden. Nicht durch den Schutz, den die Kontrolle gewähren sollte, sondern trotz desselben hat sich das Gemeindevermögen in grossem Umfange erhalten.

2. Die nutzungsberechtigten Personen.

Am meisten Spielraum blieb der Gemeinde inbetreff der Abstufung der Rechte, die sie ihren einzelnen Mitgliedern gewähren wollte. Die Regierung behandelte im allgemeinen die Gemeinde als ein ganzes, ohne sich um die sich allmählich herausbildenden neuen Klassen viel zu bekümmern.

Das Recht der Bürgeraufnahme stand nach den ersten 5 Landesordnungen Amtmann und Gericht zu; einzige Bedingung war, dass der Aufzunehmende das „Bürgerrecht", d. h. eine Aufnahmegebühr zahlte und die Erbhuldigung leistete. Die sechste Landesordnung von 1567 und ebenso die siebente von 1621 dagegen behielten der Regierung das Recht vor, „wo stritt oder klag fürfielen, darinn Bescheid zugeben, vnd Vnser Oberkeit zugebrauchen."

Trotz dieser Versicherung der unbeschränkten Befugnis der Gemeinden ergingen aber eine ganze Reihe von Generalreskripten über die Aufnahme besonders von Ausländern, die für die Bevölkerungspolitik der Herzoge charakteristisch sind. Das erste derselben datirt vom 31. August 1614[13]) und macht die Aufnahme in das Bürgerrecht von einem Vermögensbesitz von 300 fl. in den Städten und 200 fl. in den Dörfern abhängig; doch bezieht sich diese, auch in die Communordnung aufgenommene Bestimmung ausschliesslich auf Ausländer, nicht auf bereits anderwärts im Land Verbürgerte. Eine Generalverordnung vom 15. November 1618[14]) bestätigt, dass die Communen nicht durch erzwungene Bürgeraufnahmen ohne besondere Ursachen, wider ihren Willen und zu jeder

[13]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 187.
[14]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 204.

Orts gemeiner Bürgerschaft und Handwerker Nachtheil beschwert werden sollen. Weitere Beschränkungen in der Aufnahme von Ausländern statuirt ein Generalreskript vom 12. Juli 1645.[15]) Es wird darin Klage geführt, dass ohne Wissen der Beamten allerhand Gesinde und fremde Personen verbürgert würden, die dann nachgehends nicht allein für sich allerhand Unruhe und Ungelegenheit erweckten, sondern auch noch andere unruhige Gesellen ihresgleichen zu ebenmässiger Unbotmässigkeit veranlassten; und desshalb wird bestimmt, dass in Zukunft kein Ausländer, wer es auch sein möge, ohne weiteres von den Communen aufgenommen werde, sondern es sei in allen Fällen an die Fürstliche Kanzlei Bericht zu erstatten und die Landesherrliche Resolution abzuwarten.

Sei es nun, dass diese Massregel rein polizeilicher Natur war, sei es, dass Erwägungen andrer Art eine Milderung wünschenswerth machten, schon 4 Jahre darauf, am 9. Mai 1649 erging ein neues Generalreskript[16]), das zwar die Pflicht der Berichterstattung aufrecht erhielt, sonst aber die Ansiedlung Fremder entschieden begünstigte. Dieses Reskript ist deshalb denkwürdig, weil es, zusammen mit einem weiteren vom 28. August desselben Jahres[17]), das einzige Dokument populationistischer Politik der altwürttembergischen Regierung ist. Die Verheerungen des dreissigjährigen Krieges, von dem Württemberg sehr hart betroffen war, hatten das Land menschenleer gemacht; so war denn eine Politik, welche die Bevölkerung zu vermehren suchte, durchaus angebracht. Deshalb befiehlt das Reskript, „wassgestalten die Jenige Ausländische

[15]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 321.
[16]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 346.
[17]) Reyscher, Steuergesetze I, No. 89.

Persohnen, welche sich in Vnserem Herzogthumb vnn Landen etwann umb dass Bürger-Recht oder Beysitz anmelden, vnnd Bewerben, von den maisten Communen sowohl in Stätten alss Fleckhen hin vnnd wider, vnnd fast ins Gemein, entweder gar nicht wollen angenommen, oder doch Ihnen solche harte ohngewohnliche conditiones vnnd Bedingnussen vorgeschriben vnd gemacht, dass Sie vnnd andere sich in dass Landt Zukheren vihlmehr abgeschroekht, alss darann Zukommen angeraitzt werden, Wir aber dergleichen keineswegs, bevorab weil die maiste orth im Landt von Leuthen noch gantz erösset, ferners können geschehen, vnnd fürgehen lassen," keinesfalls selbst über die Aufnahme zu entscheiden, sondern „fürohin dergleichen Aussländische Persohnen, auff deroselben begehren ohne einig difficultiren vnnd hinder sich sehen" der Regierung zu notifiziren, die dann die Entscheidung fällen werde. Das andere Reskript schützt die Neuansiedler, die wüstliegende Güter bebauen, vor den drückenden Steuern, welche ihnen die Communen auflegen, damit sie nicht „hierdurch ihre Gütlein wider zu verlassen, vnd sich ausser Lands zu begeben vervrsachet werden. Wann Vns aber hoch angelegen, dass Vnser Hertzogthumb mit Mannschafft widerersetzt, vnd die so lange Zeit in grosser anzahl öd gestandene Güter zu Vnserem vnd Vnsers Hertzogthumbs besserem Auffnemmen, in wesentlichen Baw gebracht werden, vnd wir dahero keineswegs gestatten können, dass diejenige, so sich bürgerlich einlassen vnd begütern wollen, durch allzuharte vnd vbermachte tractir- vnd Beschwerungen wider vertrieben, vnd andere hereinzuziehen abgeschröckt werden sollen; Als haben Wir Vns dahin gnd.

resolvirt, dass die jenige . . ., welche öd vnd wüste Güter wider zubawen angefangen, derselben halben, auff ein gantzes Jahr Contributionsfrey gelassen werden sollen."

Von da an lässt sich kein Zeichen mehr finden, dass die Regierung jemals der „Peuplirungspolitik" huldigte, wie sie namentlich Preussen betrieb. Stets wird darauf gesehen, dass nur vermögende Leute (oder in den Städten besonders gewerbskundige Handwerker) sich niederlassen. Erscheinungen wie die berüchtigten Räuberkolonien Friedrichs des Grossen kommen in Württemberg nicht vor. Ebenso wie im Vergleich zu anderen deutschen Staaten der Auswanderung fast kein Hindernis entgegengesetzt wird, so wenig wird eine Vermehrung der Einwohnerzahl um jeden Preis erstrebt. Diese massvolle Bevölkerungspolitik hat nicht wenig dazu beigetragen, die alten und die in den Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges neu okkupirten Gemeinheiten zusammenzuhalten: es fehlte das Bedürfnis nach Land, das anderswo deren Untergang beschleunigte. Die Erklärung dieser Erscheinung dürfte darin zu suchen sein, dass bei den württembergischen Herzogen nicht wie z. B. in Preussen das militärische, sondern das finanzielle Interesse im Vordergrund stand; es kam ihnen weniger darauf an, möglichst viel Menschen als militärisches Material, sondern vielmehr möglichst viel leistungsfähige Steuerzahler im Lande zu haben, und darum begünstigten sie das Anwachsen der Bevölkerung in allen den Fällen nicht, wo dadurch die bereits vorhandenen Bürger in ihrem Nahrungsstande beeinträchtigt wurden.

Ein sprechendes Zeugnis für diese Auffassung legt das schon nach kurzer Zeit, am 24. Mai 1663

erlassene, sog. Schlafhaubenreskript[18]) ab, welches sich in Punkt 78 sehr unwillig darüber äussert, „dass sehr viel Sölden-Häuser in dem Land, bevorab Unseren Klösters-Flecken hin und wider gebaut, dardurch sowohl die Klöster als die Flecken, selbsten mercklich beschwert worden, sinntemahlen die Innwohner derselben, den Höltzern grossen Schaden thun, wie nicht weniger gemeinlich noch darzu das wochentliche Allmusen, bevorab von den Klöstern haben wöllen, dahero das Jährliche Allmusen aller Orthen, bevorab den Klöstern, so hoch steigt." Es wird deshalb den Beamten, Schultheissen und Richtern befohlen, daraufhin zu wirken, dass die Einwohner „ihre Kinder nicht alle auf sich selbst legen, selbige ohnzeitig nicht verheurathen, sondern anderer Orthen, mit Dienen, ihre Nahrung suchen lassen."

Aeusserst energisch wendet sich das Generalreskript vom 31. August 1714[19]) gegen „die Zunahme der armen Leuthe und zu viele Peuplirung der Dörffer mit Bauren und Taglöhnern, die nicht genugsame Felder und Handarbeit zur Erwerbung ihrer Nahrung haben können." Es wird darin Klage geführt, wie infolge der Nichtbeachtung der Vorschriften der Landesordnung und des Reskripts von 1663 das Land sich mit überflüssigen Leuten und Haushaltungen fülle, denen es nachgehends an Nahrung gebräche, wie die Unterthanen aus Noth ihren Mitbürgern gefährlich fielen und diesen sogar manchmal in Gärten, Feldern und Wäldern nächtlicherweise das ihrige entwendeten. Deshalb werden die Bedingungen der Annahme zu Bürgern oder Beisitzern aufs strengste ein-

[18]) Reyscher, Finanzgesetze I, No, 121.
[19]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 774.

geschärft: kein Fremder darf aufgenommen werden, der nicht 300, bezw. 200 fl. an baren Mitteln, Gütern oder Kapitalien besitzt; durch Ortsstatut darf auch eine höhere Summe festgesetzt werden; der Ort soll nicht bereits mit Leuten übersetzt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn der Aufzunehmende sich mit „Commerciis, Manufacturen und Künsten“ zu ernähren imstande oder etwa noch vorhandene öde Hofstätten zu überbauen oder verwilderte Aecker und Wiesen in nutzbaren Stand zu bringen gewillt und vermögend ist. Beisitzer sind, da man deren zur Handarbeit nicht benöthigt, weniger einzulassen, um die überflüssige Zunahme an verarmten Haushaltungen möglichst zu verhüten. Ergänzt wird das Reskript durch einen Erlass vom 23. April des folgenden Jahres[20]), indem dieser eine Pflicht der Gemeinden statuirt, Fremde aufzunehmen, die den Bedingungen entsprechen.

Die Communordnung fasst im zwölften Abschnitt des zweiten Kapitels („Von der Bürgere und Beysizere Annahm, Versorg- und Entlassung“) die in den einzelnen Generalreskripten verstreuten Bestimmungen zusammen, ohne etwas neues hinzuzufügen.

Das Schlafhaubenreskript von 1663 klagt, wie erwähnt, über die Zunahme der Söldnerhäuser. Solange Grund und Boden in genügender Menge vorhanden war, um die nachwachsenden Generationen, evtl. durch Gründung von Töchterdörfern, vollständig mit Land auszustatten, solange der Bauer in geschlossener Hauswirthschaft alle seine Bedürfnisse selbst produzirte, kann von einer Klassenbildung innerhalb der Dorfgemeinde kaum die Rede

---

[20]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 1028.

sein. Das ändert sich besonders seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die jüngeren Söhne können nicht mehr durch Zutheilung eines Stücks der nunmehr bereits beschränkten gemeinen Mark zu Vollbauern gemacht werden; die bäuerlichen Wirthschaften, die für den Markt zu produziren beginnen, erweitern sich und werden intensiver betrieben, sodass sich ein Bedürfnis nach Tagelöhnern herausstellt; endlich wird mit der Richtung auf blosse Nahrungsmittelproduktion die Ansiedlung von Handwerkern auf dem Lande erforderlich. Alle diese bedürfen aber etwas Grund und Boden; zuerst Platz für ihr Häuschen, einen Krautgarten, etwas Wiese oder Weide, um die unentbehrlichsten Nahrungsmittel selbst zu produziren. Sie erhalten dies, indem die Bauern von der gemeinschaftlichen Allmand etwas verkaufen oder einzelne ungünstig gelegene Stücke ihres eigenen Feldes abtreten. Auch kam es wohl vor, dass ein Hofbesitzer ein Kind, das nicht auf den Hof kam, durch ein Stück Feld abfertigte oder gar, um Schulden zu bezahlen, einzelne Theile von seinem Hofgut abgeben musste.

So entstand eine zweite minder berechtigte Klasse von Gemeindemitgliedern, die in Württemberg sogenannten Beisitzer. Die vollberechtigten Gemeindegenossen gestatteten ihnen wohl zuerst, eine Kuh oder ein paar Ziegen auf die gemeine Weide zu treiben, etwas Holz oder Streu zu sammeln, sodass sich gewohnheitsrechtlich hier und da ein rechtlicher Anspruch der Beisitzer auf diese ihnen für ihre Wirthschaft durchaus unentbehrlichen Nutzungen bildete. Es wurden wohl auch weitergehende Ansprüche auf volle Gleichberechtigung erhoben, die zu scharfem Protest der älteren Besitzer führten; wenigstens deutet darauf

ein Reskript vom 23. Mai 1644 (Reyscher, Regierungsgesetze II No. 305), in dem der Herzog sein Befremden und Missfallen darüber ausdrückt, „wasmassen diejenige Persohnen, welche auff Ihr bittlich ersuchen, alss Beisitzer oder ohnverburgerte, gegen einen gewissen Jährlichen Sitzgelt ein- und angenommen werden, wegen Ihrer bezeigenden starken Unpottmässigkeit, gegen andern verbürgerten, allerhand Ungelegenheiten und böse Consequenz erwecken."

Wie sich der Streit, der anderswo zu hellen Flammen erbrannte[21]), im einzelnen entwickelt hat, ist schwer nachzuweisen. Doch dürften die Beisitzer, da die fast überall durchgedrungene Munizipalverfassung ihnen günstig war, im allgemeinen wenn auch nicht volle Gleichberechtigung, so doch umfassenden Antheil an den Nutzungen errungen haben. Das Gutachten (S. 386) zählt sogar eine Reihe von Fällen auf, in denen die Beisitzer den Bürgern inbezug auf den Antheil an den bürgerlichen Nutzungen vollkommen gleich geachtet wurden.

Die Stellung, welche die Regierung zu dieser Frage einnahm, ist nicht ganz klar. Nach der im übrigen befolgten Gemeindepolitik ist zu vermuthen, dass sie bald möglichst auf Ausgleichung der Gegensätze, also auf Anerkennung der Gleichberechtigung der Beisitzer hinwirkte. Dass sie diese Gleichberechtigung thatsächlich anerkannte, dafür sprechen meines Erachtens die Ausdrücke, mit denen die den Beisitzern

---

[21]) Ueber den Kampf in der Schweiz zwischen den Ortsbürgern und den Hintersassen, Beiwohnern, Tagwern, Taunern vgl. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtl. Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig 1879, — E. Graf, Die Auftheilung der Allmend in der Gemeinde Schötz. (Zeitschrift für schweizerische Statistik 1890).

zustehenden Rechte geschildert werden. So in einem Generalreskript vom 13. Januar 1662[22]): „weilen sie (die Beisitzer) wie andere wirkliche Bürger und Underthanen, Wohn, Waid und Wasser, Schutz und Schirm haben und geniessen.“ Ebenso in einer erläuternden Verordnung vom 22. Dezember 1679: „Alldieweiler aber dergleichen Beysitzern oder Pfahlbürgern, neben dem Landesfürsl. Schutz, auch bey denen Städten oder Flecken, Wohn, Weid, Wasser und andere Commoditäten, gleich würklichen Bürgern, geniessen, dahero in allweg erst billich ist, dass sie selbigen Orts zur Sublevation der obhabenden onerum, ein gewisses beytragen, so“ etc. Das Gutachten (S. 387) will den Ausdruck „Commoditäten“ nur auf den Gebrauch der öffentlichen Wege, Brunnen, Waschhäuser und dergleichen deuten und schliesst daraus, dass die Beisitzer ordentlicher Weise zum Genuss der bürgerlichen Benefizien kein Recht hätten. Doch muss es selbst zugeben, dass die Weide als gemeinschaftliches Recht aller Ortseinwohner gilt; auch bezeichnet in den älteren Quellen der Ausdruck „Wonn und Weide“ meist die Gesamtheit aller Nutzungen. Entscheidend aber ist wohl der § 2 des 8. Abschnittes fünften Kapitels der Communordnung, in dem es heisst: „Alle Einwohnere eines Ortes, welche die gemeine bürgerliche Wohlthaten geniessen, sie seyen würkliche Bürgere oder nur Beysassen, sollen jährlich zu Erlegung folgender Bürger-Steuer angehalten werden.“ Der Unterschied, auf den die Communeordnung hier anspielt, ist nicht der zwischen Bürgern und Beisitzern, sondern einmal der zwischen Ortsangehörigen und nur am Ort wohnhaften Personen, hauptsächlich aber der

[22]) Reyscher, Steuergesetze I, No. 107.

zwischen den Mitgliedern der politischen und der Realgemeinde.

Die Zahl der Realgemeinden in Altwürttemberg ist sehr gering; die Aufzählung derselben in dem Gutachten (S. 364, 404) ist von der Bemerkung begleitet, dass diese Fälle nur Ausnahmen von der Regel seien. Erst durch den Hinzutritt der neuwürttembergischen Gebietstheile vermehrte sich die Zahl der Realgemeinderechte bedeutend. Nach einer Statistik von 1870 (eine ältere ist mir nicht bekannt) entfielen auf die im wesentlichen aus altwürttembergischen Gebiet bestehenden beiden Kreise des Neckars und des Schwarzwaldes nur 4, dagegen auf den Donaukreis 146, auf den Jagstkreis 450 Realgemeinderechte[23]).

Dies geringe Vorkommen ist wohl der Hauptgrund dafür, dass die Regierung die Verhältnisse der Realgemeinden gänzlich ungeregelt liess; erst im 19. Jahrhundert zog sie dieselben in den Kreis ihrer Politik.

Andrerseits ist aber gerade wieder die Regierungspolitik, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens, die eigentliche Ursache für die Erhaltung des Rechts der politischen Gemeinde an dem Gemeindevermögen. Die Grundlage des altwürttembergischen Staates bilden die Gemeinden, nicht die einzelnen Unterthanen. Die direkten Steuern und zwar Landschaden und Schatzung, an deren Stelle später die Landsteuer trat, werden nicht auf die einzelnen Bürger, sondern von der oberen Finanzbehörde auf die Amtskorporationen und von diesen auf die Gemeinden umgelegt, die dann erst ihrerseits die von ihren Mitgliedern aufzubringenden Beiträge bestimmen[24]). Diese Organisation wird

[23]) Staatsanzeiger für Württemberg vom 15. Januar 1872.

[24]) Hoffmann, das Finanzwesen von Württemberg am Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen 1840. S. 51 ff. — (Die

bereits in der Amts- und Landschadenordnung vom 28. Oktober 1589[25]) vorausgesetzt. Die Gemeinde ist verbindlich, die Steuer für alle Genossen zu zahlen, eine Verpflichtung, die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Ruin der Einzelnen und der Gemeinden in Anspruch genommen wurde[26]). Es lag also durchaus im Interesse der Regierung, die Steuerkraft der Gemeinden möglichst zu stärken. So erklärt ein Generalreskript vom 3. Juli 1683[27]), welches den Gemeinden den Verkauf von Gemeindegütern zum Zwecke der Abtragung von Schulden gestattet, dass dabei, „eines oder andern privatgenuss von dergleichen Commun- und Gemeinds Gütern . . . bey Vermeidung schwehrer ohnnachlässlicher Straffen, nicht angesehen“ werden sollen; und die Communordnung (III. Kapitel, 4. Abschnitt, § 4) sagt sogar direkt, dass von dem Ertrag anzublümender Allmandstücke „entweder solcher Communen besondere Prästationes, oder, wann es zureicht, etwas von Herr- und Landschaftlichen Abgaben“ abgeführt werden solle. Freilich sieht das Gutachten (S. 327) diese Bestimmung der Communordnung für unzweckmässig an.

Je mehr eigenen Besitz die Gemeinde hat, desto leistungsfähiger ist sie: und wie die solidarische Steuerhaft nach den Forschungen Keusslers und Lamprechts den russischen Mir und die Trierschen Gehöferschaften

Finanzgeschichte Württembergs ist noch ganz unbearbeitet; die Dissertation Hoffmanns ist neben der Einleitung zu dem betreff. Theile von Reyschers Gesetzsammlung der einzige Beitrag dazu). — Vgl. ferner Meyer, Gemeindewirthschaft. Stuttgart 1851. S. 66 ff.

[25]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 1.

[26]) Bericht des Abgeordneten Kessler über die Gemeinde-Verfassung. Stuttgart 1820. S. 14.

[27]) Reischer. Regierungsgesetze II, No. 573.

schuf und erhielt, so ist sie auch eine mächtige Stütze für eine dritte Form des Gemeineigenthums, die altwürttembergische Allmand, geworden.

3. Die Nutzung der Gemeindegüter.

Die schlechte Lage, in die der dreissigjährige Krieg mit seinen Verheerungen die Gemeinden gebracht hatte, äusserte sich am deutlichsten in der grossen und stetig wachsenden Schuldenlast, unter der sie seufzten. Es war auch hierbei wieder das Interesse für ihre eigenen Finanzen, durch welches die Regierung zum Einschreiten bewogen wurde. Missliebig wird die Schuldenlast der Gemeinden gesehen, sagt das bereits zitirte Reskript vom 3. Juli 1683[28]), weil „dardurch mit denen darauss Jährlich abzustatten habenden Zinsen die Underthanen höchstens beschwehrt: und die Herrschafft: sonderlich aber die Landschafftliche Schuldigkeiten gehindert und gestecket werden.“ Unter den einzelnen Vorschriften, auf welche Weise die Schulden zu decken seien, findet sich an fünfter Stelle die, Gemeindegüter zu verkaufen, aber zu keinem anderen Zwecke als zur Bezahlung der Schulden und besonders an solche, die sie schon als Pfand im Besitz haben. Die Begründung dieser Vorschrift entspricht ganz den Gründen, welche ein Jahrhundert später die neue Landwirthschaftswissenschaft mit so grossem Erfolge gegen jeden Gemeinbesitz ins Feld führte: es sind landeskulturliche Interessen, welche ein Aufgeben der Gemeindegüter räthlich erscheinen lassen. „Die Gemeinds-Güther, so auff gemeinen Kosten, etwan durch Frohnen, pflegen gebauen zu werden, ertragen, neben deme sie theils Orthen schlecht administrirt werden, weit nicht

[28]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 573.

so viel, als da sie an die Privat-Personen offentlich auff den Auffstreich verkaufft würden.“ Denselben Standpunkt nimmt die Communordnung ein (3. Kapitel, 3. Abschnitt, § 2), wenn sie dazu aufmuntert, die den Communen entbehrlichen liegenden Güter (4. Kapitel, 2. Abschnitt, § 7) zu verkaufen, „weilen denen Communen fast insgemein mit liegenden Gütern wenig gedient ist, und der Ertrag derselbigen, sowohl durch die Aufrechnung mancherley Neben-Kosten, als die Eigennüzigkeit, oder sonstigen Missbrauch derer, so sie zu verwalten haben, oder auch des gesammten Gerichts öfters sehr geschwächet, oder wohl gar wieder vernichtet wird.“ Aber der Verkauf ist, abgesehen von der in der Communordnung vorgeschriebenen Genehmigung durch die Landrechnungsdeputation, nicht anders gestattet als eben zur Abstossung drückender Schulden. Unter diesen einschränkenden Bestimmungen kann die Massregel nur als durchaus rationell angesehen werden, da in der That der Umfang des Gemeindegutes ein derartiger war, dass seine volle Ausnutzung die Kräfte der an Zahl schwachen und einer Neuerung im Betrieb noch gänzlich unzugänglichen Bevölkerung weit überstiegen hätte[29]). Dazu kommt, dass ein positiver Zwang in dieser Richtung nie ausgeübt wurde; es fehlte der altwürttembergischen Regierung jener Theilungsfanatismus, der, genährt von der atomistischen Auffassung des Staats als einer blossen Summe von Individuen, jedes nichtindividuelle Eigenthum als solches zu zerstören suchte. Selbst das später zu erwähnende Reskript vom 12. Mai 1776, das die Auftheilung begünstigte, führt als Grund

[29]) Noch im Jahre 1818 waren $^2/_3$ der in einem Umfange von 344 000 Morgen vorhandenen Allmanden unkultivirt.

ausschliesslich die Erleichterung des Anbaus und die daraus zu erwartende Hebung der Landeskultur an; und auch hier wirkt die Rücksicht auf die Erhaltung des Weidganges, der unentbehrlichen Voraussetzung für die in Württemberg so wichtige Schafzucht, in konservativem Sinne ein.

Für die im Besitze der Gemeinde verbleibenden Güter wird vorgeschrieben (Communalordnung l. c. § 3), dieselben zu verpachten, statt sie selbst zu bebauen, wozu sie sich z. Th. wie die Weinberge und Hopfenpflanzungen auch wenig eignen[30]). Dabei sind sehr verständige genauere Anweisungen ertheilt. Zwar soll im allgemeinen der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, doch soll das Pachtgebot nicht über die offenbare Billigkeit und Möglichkeit getrieben, und leichtsinnig Bietende sollen bedeutet werden, dass sie auf etwaigen Steuererlass nicht zu rechnen haben.

Nicht ganz konsequent ist es, wenn die Communordnung (3. Kapitel, 4. Abschnitt, § 4) zugleich die Stabsbeamten und Vorsteher anweist, dahin zu wirken, dass, wo es der Weidgang ein oder das andere Jahr erleiden mag, auch die übrigen Umstände es zugeben und nicht die Kosten den Nutzen wieder verschlingen, bei jeder Commune zwei, drei oder vier Morgen Feldes von ihren Allmandplätzen, Egarten oder Wiesen umgebrochen und mit solchen Früchten, als der Boden tragen mag, angeblümt werden; von dem Ertrage sollen, wie erwähnt, die Abgaben, welche die Gemeinde zu leisten hat, so weit als möglich bestritten oder der Communfruchtvorrath verstärkt werden, der vor Hungersnöthen zu schützen bestimmt ist.

---

[30]) Meyer, Gemeindewirthschaft S. 77.

Die folgenden Paragraphen der Communordnung erneuern den bereits öfter ertheilten Befehl, die Allmanden mit Bäumen zu bepflanzen. Auch hier gehen das steuerliche und das landeskulturliche Interesse Hand in Hand; die unbebauten Allmanden sind steuerfrei, während von dem Ertrage neuangepflanzter Bäume der Rentkammer der Novalzehnte zukommt. Die erste Veranlassung zu dieser Vorschrift gab der drohende Holzmangel; deshalb befiehlt schon ein Generalreskript vom 24. Juli 1620[31]), die unfruchtbaren Egarten und leeren Platten in den Wäldern und anderswo, gleich wem sie gehören, mit Eichen, Buchen oder anderem Holz nach des Bodens Art und Gelegenheit zu besämen. Ferner wird vorgeschrieben, dass jeder Amtsangehörige unter vierzig Jahren einen fruchtbaren Obstbaum auf die Allmand setzen und ziehen, ebenso jeder neue Bürger bei Ableistung der Erbhuldigung zwei dergleichen Bäume pflanzen und unabgängig erhalten solle. Das Generalreskript vom 24. Mai 1663 erneuert diese Bestimmung; ein Reskript vom 31. August 1714[32]) erweitert sie dahin, dass auch, wenn ein Bürgerssohn sich verehelicht, derselbe gehalten sei, ein oder zwei fruchtbare Bäume auf die Allmanden oder Feldstrassen nach Anweisung der geschworenen Feldstützler zu pflanzen, wovon der Genuss ihm und nach seinem Tode seiner Witwe und erst dann der Gemeinde zufallen solle. Die Communordnung fügt noch hinzu, dass die neuen Bürger oder Ehemänner, wenn auf der Allmand keine Plätze mehr zur Setzung von Obstbäumen vorhanden seien, dafür in die

[31]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 209.

[32]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 775. Vgl. auch Reskript vom 22. Februar 1756 (Reyscher, l. c., No. 1268).

Commun- oder in deren Ermanglung in die herrschaftlichen Waldungen ebensoviel wilde Bäume zur Verhütung des Holzmangels zu pflanzen hätten. Der hübsche Brauch wurde im Jahre 1828 aufgehoben, weil es rationeller erschien, die Pflanzungen von Gemeindewegen vornehmen zu lassen.

Ebenso bestätigte die Communordnung (l. c. § 6) die Vorschrift[33]), dass an allen grossen und kleinen Flüssen und Bächen, ebenso auf den nassen Wiesen und in den sumpfigen Thälern wie auch auf den Commungütern und Allmanden „neben denen hochstämmigten Bäumen fürnemlich auch fleissig Weyden, Felben, Albelen und Erlen zu pflanzen seyen; als wodurch nicht nur allein das Ufer und Gestade besser verwahret, sondern auch die zu dem Wasserbau so nothwendige Flecht-Gerten, ingleichen die alle Jahre in einer sehr grossen Anzahl erforderliche Erndwieden in der Nähe erzeuget, die Waldungen dadurch verschonet, und zu besserem Anwachs gebracht, nicht weniger, wenn die Bäume einmal erstarcket seyn, durch deren Abstämmung der Burgerschaft je zuweilen einige Holzgaben ausgetheilet werden können."

Diese Bestrebungen, das Gemeindegrundeigenthum durch geeignete Kulturen möglichst nutzbringend zu machen, werden noch jetzt in gleicher Weise fortgesetzt. Namentlich hat in den letzten Jahrzehnten die Korbweidekultur infolge der eifrigen Bemühungen der vom Staat unterstützten landwirthschaftlichen Vereine einen grossen Aufschwung genommen. Noch schöner sind die Resultate der Pflege der Obstbaumzucht, deren Erfolge auf den Allmanden die Privat-

---

[33]) Die Vorschrift besteht bereits seit dem 5. Februar 1596 (Reyscher, Regierunggesetze I, No. 123).

eigenthümer in erwünschter Weise zu umfassender Nachfolge bewegten; gleich erfreulich für das Auge, wenn im Frühling die malerischen schwäbischen Dörfer und Städtchen in einem wahren Blüthenmeere schwimmen, wie für den Gemeindebeutel zur Zeit der Reife.

Während die Regierung dadurch die Ausbreitung des schwäbischen Nationalgetränkes, des „Most", d. i. Apfelweines, bedeutend förderte, verfolgte sie die edlere Rebe sowohl auf privatem wie auf Gemeindebesitz von Alters her aufs hartnäckigste. Schon in einem Vertrage vom 17. April 1531[34]), den Württemberg mit mehreren Herrschaften und Reichsstädten schloss, wird bestimmt, dass fortan im Interesse der gesicherten Ernährung des gemeinen Mannes keine Aecker, Wiesen, Gärten, Allmanden oder andere Güter mehr zu Weingärten gemacht werden dürften. Der Vertrag war auf Anlass einer Theuerung abgeschlossen worden; doch dürfte immerhin zu zweifeln sein, ob der Eifer für den Weinbau damals wirklich so gross gewesen war, dass er eine Einschränkung der Nahrungsmittelproduktion veranlasst hatte. Indessen erging am 11. Juni 1554 ein Generalreskript desselben Inhalts[35]), eingeschärft durch Reskript vom 28. Juli 1565[36]). Die Generalverordnung vom 15. November 1618[37]) droht unnachsichtlich Strafe an, weil berichtet wird, dass „vil Morgen an Eckern, Holtz vnd ägerten zum Wingartbaw täglich je mehr vnnd mehr ausgereuttet werden, vnd darauss merklicher Abgang des Ackerbaws, Wisen, Waiden vnd Allmanden ervolgen."

[34]) Reyscher, Regierungsgesetze I, No. 15.
[35]) Reyscher, l. c. No. 56.
[36]) Reyscher, l. c. No. 77.
[37]) Reyscher, l. c. No. 204.

Noch strenger bestimmt die siebente Landesordnung vom 11. November 1621[38]) in Titel XXI, dass nur „Dornbüsch, Hecken, vngeschlacht Wildnussen vnd dergleichen Platz, die weder zu Wisen, Ackern, noch anderen Bawgütern zuverwenden, auch kein Nutz ertragen, darzu zu Wun vnd Wayden nicht nutzlich zu Weingärten gereutet werden dürften, aber nur unter staatlicher Erlaubnis. Das Verbot wird schon nach 5 Jahren, am 11. Januar 1627[39]) erneuert, und am 16. April 1629[40]) wird den Amtleuten der Weinbau treibenden Bezirke bei Fahrlässigkeit der Ueberwachung der Vorschriften die gleiche Strafe wie den Verbrechern („solche auss Ewrem eigenen Sekhel zu bezahlen") angedroht. Nach 100 Jahren, am 23. November 1729[41]) erfolgt ein neues Generalreskript wider die „dem Fruchtbau schädliche Weingartt", wiederholt am 28. August 1737[42]). Noch ein Generalreskript vom 23. August 1798[43]) klagt, dass die Anzahl der Weinberge mit dem übrigen Baufeld nicht in gehörigem Verhältnis stehe. Was veranlasste die Regierung zu diesem dreihundertjährigen erbitterten und doch erfolglosen Kampfe gegen den Weinbau? Der angegebene Grund, der Rückgang des Ackerbaus genügt nicht zur Erklärung; wäre wirklich ein solcher in der That eingetreten, so hätte die Erhöhung des Nahrungsmittelpreises von selbst eine Reaktion veranlasst. Der Winzer ist gegenüber dem Bauern ein Spekulant. Der Ertrag des Ackerbaus ist im all-

[38]) Reyscher, l. c. No. 214.
[39]) Reyscher, l. c. No. 238.
[40]) Reyscher, l. c. No. 259.
[41]) Reyscher, Regierungsgesetze III, No. 941.
[42]) Reyscher, l. c. No. 1079.
[43]) Reyscher, l. c. No. 1544.

gemeinen ein stetiger; vollständiger Misswachs, übereiche Ernte, die nicht durch Erhöhung oder Erniedrigung der Preise eine Ausgleichung des Gewinns mit sich brächten, sind höchst selten. Anders beim Weinbau: die unendliche Mühe, die angestrengte Arbeit des Weingärtners, der nicht im gemächlichen Schreiten hinter dem Pfluge, mit breitem Wurfe der Saat den Acker bestellt, sondern allein, gebückt und beengt jedes einzelne der kostbaren Pflänzchen mit hingebender Liebe pflegen muss, kann überquellender Segen belohnen, aber auch eine einzige rauhe Nacht zunichte machen. Das Hasardmässige, das im Weinbau liegt, die Hoffnung auf übergrossen Gewinn, der die Verluste anderer Jahre mehr als aufwiegen wird, hat etwas ungemein Verlockendes. Aber der Regierung ist ein sicherer Steuerzahler lieber als jemand, dessen wirthschaftliche Existenz von der Dauer des Sonnenscheins abhängig ist. Nimmt man noch hinzu, dass der Boden, der für den Weinbau geeignet ist, nur in beschränkter Menge vorhanden ist, also an vielen Orten jeder derartige Versuch unbedingt missglücken muss, dass selbst in glücklichen Jahren ein Absatzweg für die Mehrproduktion sich nicht immer findet, dass schliesslich der Weinbau der Ackerkultur wenn auch kaum viel Grund und Boden, so doch bei seinem bedeutenden Arbeitserforderniss viele Kräfte entzieht, so ist die Politik der Regierung verständlich.

Endlich ist noch in diesem Zusammenhange eine eigenthümliche Benutzung der Allmand i. e. S. zu erwähnen, die an ähnliche Verhältnisse in englischen Städten erinnert: die Verleihung von Allmandstücken zu Bauplätzen gegen einen ewigen Hellerzins. Das Schlafhaubenreskript vom 24. Mai 1663 konstatirt die zahlreiche Erbauung von Söldnerhäusern

ohne Vorwissen der Regierung, was sich zu thun nicht gebühre, weil infolgedessen die entsprechenden Abgaben nicht entrichtet würden. Nur nebenbei wird den Amtleuten aufgetragen, neben anderen Punkten sich auch darnach zu erkundigen, ob diese Häuser auf die Hof- und Söldengüter oder auf Allmanden erbaut seien, und darüber an die Kanzlei zu berichten. Davon, dass die Allmand selbst durch die Ueberbauung steuerpflichtig werde, ist nicht die Rede. Nichtsdestoweniger behauptet ein Generalreskript vom 14. August 1706[44]), dass „die Stätt und Communen in vielen Orten Unsers Hertzogthums die auff allmanden neu erbaute Gebäue an Häusern, Werckstetten, Scheunen und Stallungen, wider das den 24. Maij. emanirte Fürstl. General-Reskript mit ewigen Heller-Zinsen beleget, und biss dato eingezogen" hätten, und erhebt den Anspruch, dass die Amtleute „von solch neuerbauten und mit Heller-Zinsen belegten Gebäuen, die Heller-Zinss nicht allein künfftighin Unserer Fürstl. Rent-Cammer, oder, wo es Herkommens, der Fürstl. Visitation von denen Possessoribus derselben einziehen und verrechnen, und ohne Unsern vorherigen Consens auff Allmanden keine neue Gebäu mehr setzen lassen: sondern auch das Praeteritum biss auff gedachtes 1663ste Jahr von denen Communen abfordern."

Worauf sich dieser Anspruch gründet, ist schwer zu sagen; das allegirte Reskript von 1663 enthält, wie erwähnt, nichts von einer derartigen Bestimmung.

Am wahrscheinlichsten ist es, dass der ewige Hellerzins dem Novalzehnten gleichgestellt und deshalb für die fürstliche Kasse eingefordert wurde; eine, allerdings gezwungene Deutung, wie sie ja bei den

---

[44]) Reyscher, Regierungsgesetze II, No. 693.

Juristen des absolutistischen Zeitalters nicht selten ist, könnte allenfalls auch die Ueberbauung der Allmand für eine Kultivirung erklären. Ihrer rechtlichen Natur nach hat die Abgabe ursprünglich die Bedeutung eines Rekognitionszinses. Die Gemeinde verlangte die thatsächliche Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes, um das vielleicht augenblicklich werthlose Allmandstück jederzeit zurückfordern zu können; später entwickelte sich daraus vielleicht ein dem Werthe des Grundstücks mehr entsprechender Pachtzins.[45])

Das Reskript wurde am 28. August 1743[46]) erneuert, erregte aber jedenfalls grossen Widerstand der Gemeinden, denn ein neues Reskript vom 16. September 1748[47]) lässt bereits auf Grund eingegangener Berichte der Staatsbeamten wesentliche Milderungen zu. Die vor dem Jahre 1663 angelegten Kanones werden den Gemeinden gänzlich überlassen, ebenso die geringen Hellerzinsen von geringfügigen Hütten, Anbauten, die keinen Rauch führen, Schwellen, Stiegen, Backöfen, Schwein- und Hühnerställen; diejenigen Zinsen, welche später als von 1663 datiren, sollen nachträglich nur von 1743 an eingezogen werden, obgleich die Regierung immer noch behauptet, dass sie das Recht hätte, sie von 1663 an von den Communen zurückzufordern. Wenn sowohl von der Fürstlichen Rentkammer als von den Communen auf einen Platz oder ein Gebäude ein Kanon gelegt sei, solle es dabei verbleiben. Die Communordnung (3. Kapitel, 4. Abschnitt, §§ 1—3) belässt es bei diesen Bestimmungen und fügt noch ausdrücklich hinzu,

---

[45]) Meyer, Gemeindewirthschaft S. 79 ff.
[46]) Reyscher, Regierungsgesetze III, No. 1150.
[47]) Reyscher, Regierungsgesetze III, No. 1748.

dass der Zins den Gemeinden verbleiben solle, wenn die Allmandplätze nicht überbaut, sondern zu Gärten oder Feldgütern eingerichtet seien. Das Steuerinteresse ist hierbei durch die Entrichtung des Neubruchzehnts gewahrt.

4. Die Weiden.

Von den verschiedenen Benutzungsarten der Weide, welche Brach- und Stoppelfelder und Allmanden gewähren, steht für Württemberg an Bedeutung die Schafweide weit voran, zumal seitdem durch die Einführung der Stallfütterung die Rindviehweide mehr und mehr eingeschränkt worden ist. Noch jetzt hat Württemberg von allen süddeutschen Staaten den relativ grössten Schafbesitz.

Schafe lieben trocknes Klima und trocknes Futter; gegen Wassermangel sind sie sehr unempfindlich. Auch auf trocknen und mageren Weiden, auf denen das Rindvieh verkümmern würde, können sie sich noch genügend ernähren. Sie beanspruchen ferner zu ihrer Beaufsichtigung und Pflege weniger Arbeitskräfte als das Rindvieh. Hieraus ergiebt sich, dass eine umfangreiche Schafhaltung besonders in Gegenden mit dünner Bevölkerung passt, in welchen es an Arbeitskräften mangelt, wo auch der Bedarf an Fleisch, Milch, Butter u. s. w. ein geringer ist, in Gegenden ferner, welche umfangreiche und trockene Weideflächen besitzen und von grossen Marktplätzen weit abliegen

Alle diese Bedingungen für die Entwickelung der Schafzucht treffen für die wasserarmen, menschenleeren, zum Ackerbau schlecht geeigneten Hochflächen der Rauhen Alb zu, und durch sie gelangte die württembergische Schafzucht zu ihrem Umfange und ihrer

Bedeutung. Wie weit die Schafzucht ihrerseits wieder die anderweitige Benutzung des Bodens traditionell hinderte, was nach den Erfolgen der Meliorationen in den letzten Jahrzehnten in grossem Umfange der Fall gewesen zu sein scheint, wie weit überhaupt das Schäfereiwesen mit seinen vielfach höchst lästigen Beschränkungen die Bodenkultur ungünstig beeinflusste, ist hier darzustellen nicht der Ort, zumal der Gegenstand infolge seiner Bedeutung bereits mannigfache und eingehende Behandlung gefunden hat. Die Schäfereipolitik der Regierung ist nur soweit zu schildern, als sie die zum grossen Theile aus Weiden bestehenden Gemeindegüter betrifft.

Das Schäfereiwesen wurde von Anfang an als Regal betrachtet. Schon die Schafordnung Ulrichs von 1539 bindet die Communen in der Errichtung von Schäfereien, sofern solche nicht von altersher bestanden, an die Erlaubniss der Regierung und giebt detaillirte Vorschriften über die Art der Benutzung. Die Landesordnung von 1552 klagt über die Uebersetzung der Weiden; der gemeine arme Mann habe weder Weide noch Futter für sein Vieh und sei gezwungen, in der Krippe zu füttern. Die Behörden werden deshalb angewiesen, die Weiden zu stuhlen, wie man in der Schweiz sagt, d. h. die Maximalzahl des Viehes festzustellen, das hinreichende Nahrung finden könne; mehr Stücke aufzutreiben soll nicht gestattet sein. Die zugestandene Zahl soll unter die Gemeindemitglieder so vertheilt werden, dass sich keiner gegen den anderen der Billigkeit nach zu beschweren habe. An andere den Antheil an der Gemeindeweide abzutreten ist nicht gestattet.

Diese Bestimmungen sind die Grundlagen, auf denen sich die folgende, sehr umfangreiche Gesetz-

gebung aufbaut. Sie bezieht sich zum grossen Theil auf die Hebung der Produktion sowie auf Massregeln der Veterinärpolizei, sucht die Rechte der einzelnen gegenüber der Gesamtheit festzustellen und verliert sich oft in das kleinlichste Detail, wozu namentlich die vielen unvermeidlichen Beschwerden der Berechtigten gegen einander und gegen die Kammer Anlass gaben. Von einer Entwickelung, namentlich von einer Berücksichtigung der immer wichtiger werdenden Landwirthschaft ist keine Rede. Noch ein Generalreskript vom 2. Oktober 1747 äussert sich missliebig darüber, dass an vielen Orten und vornehmlich im Unterland das Brachfeld zur Schmälerung der Schafweide mit allerhand Früchten wie Welschkorn, Erdbirnen, Wicken, Kraut u. s. w. angebaut würden. Die Communordnung (3. Kap., 5. Abschnitt) kodifizirte dann die Einzelbestimmungen in der Form, wie sie bis zu dem Schäfereigesetz vom 9. April 1829 in Geltung blieben. Darnach haben die Gemeindevorsteher festzustellen, wieviel die Communweide an gehörntem und ungehörntem Vieh, insonderheit an Schafen ertragen möge, ebenso wieviel Vieh jeder Bürger, er sei begütert oder nicht, auf die gemeine Weide zu treiben berechtigt sein solle; könnte die Weide mehr ertragen, so sei es dem Gericht gestattet, einem Bürger zu erlauben gegen billigen Weidzins mehr aufzutreiben. Dann werden bestimmte Weiden für die einzelnen Thierarten vorgeschrieben; dem Rindvieh und den Schafen werden die besseren vorbehalten, während Schweine, Ziegen und Gänse mit den zu anderen Zwecken nicht brauchbaren Egarten und Allmanden vorlieb nehmen müssen. Schliesslich wird noch Termin und Ordnung des Ausfahrens vorgeschrieben.

Es steht im Belieben des Gerichts und Raths, zu entscheiden, ob die Communen die Weiden mit eigenem Vieh beschlagen oder ganz oder zum Theil verleihen sollen; für letzteren Fall ergehen ebenfalls eingehende Bestimmungen (Communordnung 3. Kapitel, 6. Abschnitt). Es handelt sich hier um das eigenthümliche württembergische Institut der „Schäfer", d. h. Herdenbesitzer ohne Land und ohne festen Standort. Eine Verbindung der Schafzucht mit der Landwirthschaft kommt, abgesehen von einzelnen Landestheilen wie Oberschwaben und dem Hohenloheschen fast nur auf grösseren Gütern vor. Die Schäfer pachten ihren Bedarf an Winter- und Sommerweide von den Gemeinden; dafür liefern sie ausser der Pachtsumme auf den benutzten Strecken Dünger in Form des Schafpferches. Den Pferch hat die Gemeinde entweder im Aufstreich zu verleihen, oder, wo dies nicht räthlich ist, nach dem Steuerfuss oder nach der Grösse des Besitzes der einzelnen Bürger, gemäss dem Ortsherkommen auszutheilen[54]). Das charakteristische auch der hierfür ergangenen Vorschriften ist, dass sie das Interesse der Landwirthschaft dem der Schafzucht hintansetzen und zu den Kulturbeschränkungen, die sich aus dem Flurzwang ergeben, noch eine Reihe anderer hinzufügen, welche die freie Disposition des Landmannes über sein privates wie über das gemeinsame Eigenthum erschweren. Zwischen den Schäfern, die sich zu einer festen Zunft wie die spanische mesta zusammengeschlossen hatten, und den Bauern herrschte ein beständiger Kriegszustand.

Der Grund für diese eigenthümliche Erscheinung, dass die Regierung den sonst von ihr gewünschten und beförderten Fortschritt des Ackerbaus geradezu verhinderte, ist darin zu suchen, dass sie selbst Schaf-

zucht in ausgedehntem Masse auf gleiche Weise betrieb.

Das Landgefährt, wie das diesbezügliche Regal hiess, bestand ursprünglich nur in dem Recht der Regierung, die Schafherden, welche sie im Sommer auf ihren meist auf der Alb gelegenen Schafhöfen hielt, im Winter nach denjenigen herrschaftlichen Gütern treiben zu lassen, die ein zureichendes Quantum von Heu produzirten. Dieser Uebertrieb war so lange unschädlich, als dabei nur die bei den Wanderungen von der Sommerung zur Winterung am Wege gelegenen Ortsmarkungen beweidet wurden. Mit der Ausdehnung der herzoglichen Schafzucht, vor allem aber mit der pachtweisen oder eigenthümlichen Verleihung der Schafhöfe und des Durchtriebsrechts an Private erweiterte sich das Landgefährt allmählich zu einem die Landwirthschaft und eigene Schafzucht der Unterthanen aufs schwerste schädigenden förmlichen Weiderechte auf der gesammten Markung während der Wintermonate. Die Menge und die unaufhörliche Wiederholung der Beschwerden, Verordnungen und einzelnen Verfügungen, so heisst es in den Motiven zum Schäfereigesetz von 1828, die sich hierüber in den württembergischen Gesetzsammlungen, in den Landtagsabschieden und anderen Verhandlungen der altwürttembergischen Landstände finden, beweisen, dass jenes Triebrecht die Finanzkammer in einem des Staats unwürdigen Kampf mit der Landwirthschaft wie mit den Weiderechten der Gemeinden und einzelnen Schäfereibesitzer verwickelt und in seiner Ausübung durch Schäfer und Schafhalter zu groben Missbräuchen geführt hat. Dabei belief sich der Ertrag des verhassten Rechtes für die Finanzkammer im Jahre 1824 nur auf 1837 fl. 30 kr., sodass die Regierung mit leichtem

Herzen, wenn auch etwas spät, darauf verzichten konnte.

So hemmend, oft geradezu vernichtend für den Fortschritt des Ackerbaues nun auch die ganze Schäfereipolitik der altwürttembergischen Regierung zweifellos gewesen ist, so hatte sie andererseits ein, wenn auch kaum direkt beabsichtigtes erfreuliches Resultat: ihr ist zum grossen Theile die Erhaltung der Gemeindegüter zu verdanken. Wie die erwähnte Bestimmung der Communordnung die Anblümung einiger Morgen Allmand auf Rechnung der Gemeinden empfiehlt, „wo es der Waydgang ein- oder das andere Jahr erleyden mag," so macht das Generalreskript von 1766 noch die Vertheilung der Allmand zum Anbau davon abhängig, „dass durch solchen Anbau der Waydgang nicht zum Schaden der Vieh- und Schaafzucht geschwächt werden möchte." Die Belästigungen und Schädigungen, welche die Gemeinden durch die herzoglichen Weiderechte erlitten, waren gleichsam die Versicherungsprämie, die sie im Interesse künftiger Generationen für die Erhaltung des Gemeindeguts zahlten.

Thesen.

I.

Die Lösung der Landarbeiterfrage für das östliche Deutschland besteht darin, dass man den Arbeitern das Aufsteigen in den Bauernstand ermöglicht.

II.

Der Wucher ist in wirksamer Weise nur durch eine geeignete und ausreichende Organisation des Personalkredits zu bekämpfen.

III.

Die dringendste methodologische Aufgabe in der Volkswirthschaftslehre ist die Untersuchung der historischen Denkvoraussetzungen.

Vita.

Natus sum Guilelmus Wygodzinski patre Ludovico, quem morte mihi ereptum valde lugeo, matre Marianna de gente Cassel die IX. mensis Decembris a. h. s. LXIX in urbe Silesiaca Hirschberg. Fidei addictus sum mosaicae.

Domicilio Vratislaviam translato puer sex annorum scholam privatam adii; quinque annis post in gymnasium Elisabethanum receptus per quinque annos id frequentavi. Deinde Berolinum transgressus, postquam aliquantum temporis mercaturae dedi, de mea voluntate ad studia reversus gymnasium Ascanium intravi. Testimonium maturitatis mense Februario anno h. s. LXXXX assecutus per octo semestria in Universitatibus Friderica Guilelma Berolinensi et Eberhardina Carolina Tubingensi primo iurisprudentiae, tum autem oeconomiae politicae studio operam dedi. Scholis interfui virorum doctissimorum:

Aegidi, Bernstein, Brunner, Curtius, Dambach, Ebbinghaus, Eck, Frey, de Gizycki, Goldschmidt, Gradenwitz, Grimm, Hübner, de Jolly, Kohler, de Martitz, Meitzen, Mendel, J. F. Neumann, Oldenberg, Paulsen, Pernice, Rawitz, Sachau, Schmoller, de Schönberg, Sering, de Treitschke, Wagner, Werner.

Quibus viris omnibus optime de me meritis gratias ago quam maximas; imprimis vero professores illustrissimos Schmoller et Sering sincere veneror.